Fonds zur Förderung der digitalen Transformation

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

6 Aufteilung der Fördermittel

(3) a) Anreizförderung

Für den Förderbereich Anreizförderung stehen bis zu **25 %** der jährlichen Gesamtmittel zur Verfügung. Diese Mittel werden zwischen der allgemeinen Anreizförderung und der Anreizförderung für Volksgruppenzeitungen aufgeteilt.

7 Persönliche Fördervoraussetzungen

NEU:
(3) Hauptberuflich im Sinne von § 33a Abs. 4 KOG bedeutet die Beschäftigung im Ausmaß eines Vollzeitäquivalents, wobei einem Vollzeitäquivalent 38 Wochenstunden entsprechen und das Beschäftigungsausmaß von Teilzeitbeschäftigten und reduzierte Arbeitszeiten in Vollzeitäquivalente umzurechnen ist. Folglich entsprechen 19 Wochenstunden 0,5 VZÄ, 9,5 Stunden 0,25 VZÄ, usw.

9.1 Förderprojekte zur Digitalen Transformation

(1) b) Maßnahmen zur Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur mit bspw. folgenden Zielsetzungen:

i. **Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsabläufen, insbesonders zur Reduktion von Abhängigkeiten von externen Produkten und Dienstleistungen;**
ii. Stärkung der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des eingesetzten Personals;
iii. Entwicklung und Einsatz von Tools zur Verwaltung, Moderation und Analyse von Community- und Foreninhalten;
iv. **Stärkung der technologischen Eigenständigkeit (mediale und digitale Souveränität), insbesondere durch**
    - **den Aufbau von digitalen Infrastrukturen für Anwendungen im Rahmen der Künstlichen Intelligenz (für den journalistischen Einsatz) sowie Datenspeicherung und Datenarchivierung;**
    - **die Einführung medienübergreifender Systeme zur Nutzerauthentifizierung (Login-Systeme) oder Reichweitenmessung;**
    - **den Aufbau von Systemen zur digitalen Werbevermarktung oder Werbeauslieferung (Ad-Tech-Strukturen).**

(2) Förderansuchen für Projekte zur digitalen Transformation haben förderbare Kosten pro Projekt in Höhe von zumindest EUR 300.000,- aufzuweisen. Bei Projekten von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der AGVO, Einzelunternehmen, Vereinen und Unternehmen im Bereich des nichtkommerziellen Rundfunks, müssen die förderbaren Kosten pro Projekt zumindest EUR 100.000,- betragen.

11 Fördergrenzen, Berechnung von Förderungen

(1) Je Förderungswerber oder Förderungswerberin ist pro Einreichtermin folgende Anzahl an Ansuchen (Pkt. 2 Abs. 3 bis 5) zulässig:

a) im Förderbereich Anreizförderung ein Ansuchen;
b) im Förderbereich Digitale Transformation bis zu zwei Ansuchen;
c) im Förderbereich Digital-Journalismus bis zu zwei Ansuchen;
d) im Förderbereich Jugendschutz und Barrierefreiheit ein Ansuchen.

(2) Die Höhe der Förderung pro Förderungswerber oder Förderungswerberin je Fördervergabe in einem Kalenderjahr darf den Betrag in Höhe von EUR 2,5 Mio. nicht überschreiten (absolute Fördergrenze).

15 Inhalt eines Förderansuchens

KONKRETISIERUNG:

4. Bestätigung eines/einer unabhängigen Wirtschaftstreuhänders/ Wirtschaftstreuhänderin, dass es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014) handelt, inklusive Formblatt;

Für Gesellschaftsformen, die nicht nach dem Formblatt zu beurteilen sind, ist eine adäquate und unterschriebene Bestätigung eines/einer Steuerberaters/Steuerberaterin bzw. Wirtschaftstreuhänders/ Wirtschaftstreuhänderin beizulegen, aus der hervorgeht, dass es sich zum Stichtag des Jahresabschlusses um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Die AGVO-Bestätigung hat sich auf den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres zu beziehen.

NEU:

18. Bestätigung der Entlohnung nach Kollektivvertrag oder sonst marktübliche Bezahlung für hauptberuflich tätige Journalisten und Journalistinnen.
19. Aktuelles Redaktionsstatut bzw. Selbstbindungserklärung (siehe Abs. 3)
20. Bestätigung zu den „Grundsätzen für die publizistische Arbeit“ (siehe Abs. 3)
21. KI-Leitlinie bei redaktionellem Einsatz (siehe Abs. 3)
22. Wenn Foren bzw. Kommentarbereiche vorhanden sind, ein geeigneter Nachweis zur Moderation dieser (siehe Abs. 3)